

Hartz IV und die Auswirkungen auf das Mietrecht

Von Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf

(Es gilt das gesprochene Wort!)

Anrede,
meine Damen und Herren,

für die Einladung, zu einem ungewöhnlichen Thema als Sozialdezernent zu Ihnen sprechen zu dürfen, bedanke ich mich. Ungewöhnlich ist das Thema nicht, weil es nicht zu Beschäftigung, zumindest zur Beschäftigung zweier Behörden miteinander geführt, sondern weil Hartz IV oder besser gesagt das Vierte Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unmittelbar keine Auswirkungen auf das Mietrecht i.e.S. hat und auch nicht in privatrechtliche Verträge zwischen Eigentümern und Mietern eingreift. Somit bin ich bereits am wichtigsten Ziel einer Rede und am Ende meines Themas angelangt.

Nun hat gerade der Deutsche Mieterbund durch seinen Direktor immer wieder darauf hingewiesen, dass durch die Hartz IV-Gesetzgebung Hunderttausende von Haushalten umziehen müssten und vor den negativen Auswirkungen auf Mieter, Vermieter, Wohnungswirtschaft, Wohnungsmarkt und die Sozialstruktur gewarnt. Diesen Ball möchte ich gerne aufnehmen
-ohne darauf zu wetten- was momentan ja etwas in Verruf gekommen ist.

Um die Auswirkungen auf das Wohnen abschätzen zu können, ist es erforderlich, sich zunächst noch einmal die Zielsetzungen von Hartz IV zu vergegenwärtigen, ohne auf alle Einzelheiten eingehen zu können und zu wollen.

Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Zu den Zielsetzungen des SGB II:

Das SGB II hat das bisherige Nebeneinander zweier Behörden Sozialämter, Arbeitsämter - , und den Verschiebebahnhof zwischen zwei steuerfinanzierten Sozialleistungssystemen Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe- beseitigt und für alle Langzeitarbeitslosen ein einheitliches Leistungsrecht mit gleichen Zugangschancen zu den Eingliederungsleistungen geschaffen. Durch die weitgehende Pauschalierung der Passivleistungen und der weit überwiegend praktizierten Administrierung der Leistungen aus einer Hand wurden zudem die Voraussetzungen dafür geschaffen,

einem Weniger an Verwaltung einem Mehr an Vermittlung gegenüberzustellen. Dies schlägt sich vor Ort darin nieder, dass sich die Fachkraft/Fallzahlrelation mit 1 zu 75 bei den Jugendlichen, mit 1 zu 100 bis 150 bei den Erwachsenen und damit das Fallmanagement Zug um Zug verbessern wird. Auch die Zahl der finanzierbaren Maßnahmen im Verhältnis zu den Maßnahmenteilnehmern, die sogenannte Aktivierungsquote, zeigt bei Jugendlichen mit rd. 50 % und bei Erwachsenen mit rd. 23 % eine deutlich günstigere Relation als in der Vergangenheit auf.

Warum betone ich dies: Im Mittelpunkt des SGB II steht die Verbesserung der Eingliederungschancen durch die konsequente Umsetzung des Prinzips "Fördern und Fordern"; diesem Prinzip haben sich alle Leistungen und damit auch die Leistungsträger des SGB II unterzuordnen. Dies verlangt auch einen behutsamen Umgang mit dem Thema der angemessenen Unterkunftskosten. Wenn sich alle Leistungen des SGB II an der Zielsetzung des SGB II orientieren müssen, scheidet die ungeprüfte Übernahme der Kriterien zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten aus der bisherigen Sozialhilfepraxis aus. Dies dürfte vor Ort insbesondere dort ein Problem darstellen, wo die Aufgabenwahrnehmung nicht auf der Grundlage einer Arbeitsgemeinschaft oder im Rahmen der Option erfolgt, sondern lediglich formale oder informelle Kooperationsbeziehungen zwischen Kommunen und den Agenturen für Arbeit bestehen; mithin die Eingliederungsleistungen und die Kosten der Unterkunft nicht aus einer Hand erbracht werden. In diesen Fällen dürfte die Frage, wie sich bspw. ein Umzug auf die Vermittlungschancen eines Erwerbsfähigen auswirken könnte, von den für die Übernahme der Unterkunftskosten zuständigen kreisfreien Städten und Kreise nicht oder nur mit hohem Aufwand beantwortet werden können.

Zu den Aufgaben der Träger nach dem SGB II:

Auch wenn das SGB II im Regelfall von einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung ausgeht, darf nicht verkannt werden, dass es unterschiedliche Zuständigkeiten gibt.

Die Agentur für Arbeit ist zuständig für

- Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Alg II, Sozialgeld)
- Zuschläge nach dem Ende des Bezugs von Alg I

Der kommunale Träger ist zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Einmalige Beihilfen
- Komplementäre Hilfen

Durch den Grundsatz "Leistungen aus einer Hand" soll der Hilfeempfänger im Außenverhältnis von diesen unterschiedlichen Zuständigkeiten nichts "spüren". Soweit Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung gebildet wurden, was

dem Regelmodell des SGB II entspricht, oder optierende Kommunen anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben eigenständig wahrnehmen, werden die Leistungen in einem Bescheid zusammengefasst.

Zu den Finanzierungsregelungen:

Grundsätzlich folgt die Finanzierungsregelung der Aufgabenzuständigkeit, d.h. die kreisfreien Städte und Kreise haben die Kosten für die Unterkunft, die einmaligen Beihilfen sowie die sog. begleitenden Hilfen zu tragen. Die anderen Aufgaben fallen in die Finanzierungszuständigkeit der Agentur für Arbeit/des Bundes.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft mit einer bestimmten Quote, die bezogen auf die Ausgangsbasis für die virtuelle Gemeinschaft aller Kommunen bei 29,1 % liegt. Zudem ist den Kommunen insgesamt ein Entlastungsbetrag von 2,5 Mio. bundesweit zugesagt worden, der nach einer bestimmten Formel berechnet wird, auf die ich heute, auch mangels valider Daten nicht näher eingehen will. Die Datenerhebungen zur Ermittlung der kommunalen Be- und Entlastungen sind angelaufen. Das Ende ist somit offen.

Den kreisfreien Städten und Kreisen wird immer wieder unterstellt, sie würden sich, nicht zuletzt aufgrund der angespannten Lage ihrer Finanzen, ausschließlich unter Kostengesichtspunkten darum bemühen, die zu erbringenden Aufwendungen für die Unterkunftskosten auf das notwendige Maß zu reduzieren. Diese Sicht greift m.E. zu kurz: 1. Es ist eine pure Selbstverständlichkeit, dass steuerfinanzierte Leistungen, zu denen auch die Übernahme der Unterkunftskosten zählt, sparsam und wirtschaftlich erbracht werden müssen. 2. Dies geschieht in einem Rahmen, der unter Berücksichtigung der Ziele des SGB II auszugestalten und der im Einzelfall gerichtlich überprüfbar ist.

Soweit gerade den Kommunen ein einseitiges finanzielles Interesse unterstellt wird, muss konstatiert werden, dass auch der Bund einen erheblichen Anteil an den Unterkunftskosten trägt und somit seine Interessenquote einbringen wird. Gerade die Auseinandersetzungen um die Abschaffung des damaligen pauschalierten Wohngeldes für Sozialhilfeempfänger/innen zeigen eindrucksvoll, wie unsicher die dauerhafte Beteiligung des Bundes an einem "nicht billigen" Instrument sein kann. Ich bin sehr gespannt, was die Botschaften von Ministern, die Kommunen sollten bei der Anerkennung der Übernahmen von Unterkunftskosten möglichst großzügig verfahren, in der Zukunft Wert sein werden. Schon in den in Kürze anstehenden Gesprächen zwischen Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzminister über die Finanzierungsbelastungen nach dem SGB II dürfte die Frage der "Großzügigkeit" einer ersten Probe unterzogen werden. Besonders hoffnungsvoll bin ich hier auf Dauer nicht.

Auch unabhängig davon gilt: Sowohl aus monetären wie auch aus sozialstrukturellen Gründen kommt der Übernahme angemessener Unterkunftskosten durch die

kommunalen Träger, die im Bruttoaufkommen häufig höher liegen werden als die Entlastungen bei der bisherigen Sozialhilfe, eine besondere Bedeutung zu.

Auf die aus meiner Sicht angemessene Verfahrenspraxis, wie sie auch in Düsseldorf zum Tragen kommt, möchte ich hier in den Grundzügen kurz eingehen. Ich will nicht verkennen, dass es innerhalb der kommunalen Familie auch negative Beispiele geben kann. M. E. sollte es aber hier und heute darum gehen, eine sachgerechte Praxis zu beschreiben.

Kosten der Unterkunft

Zur Angemessenheit der Unterkunftskosten

Allgemeines

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht und werden auf Dauer nur übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die tatsächlichen Aufwendungen beinhalten die nach dem Mietvertrag geschuldeten Kosten in Form von Kaltmietzins und Betriebskosten.

Bei selbstgenutzten Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen, soweit diese nicht als Vermögen verwertbar sind, umfassen die tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich die Schuldzinsen und den Erhaltungsaufwand mit der Ausnahme von wertsteigernden Erneuerungsmaßnahmen. Tilgungsleistungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Wird die Wohnung von mehreren, insbesondere von nichthilfebedürftigen Personen, bzw. Personen, die in anderen Sozialleistungsgesetzen Ansprüche auf Leistungen der Unterkunft haben, genutzt, gilt aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter, Wohnflächennutzung etc. eine Aufteilung der Kosten nach Kopfbzahl.

Kriterien der Angemessenheit

Die Angemessenheitsbetrachtung richtet sich inhaltlich zunächst im Bedarfszeitpunkt auf die reale Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt unter Einbeziehung der Faktoren Wohnfläche

(Richtwertgrößen des sozialen Wohnungsbaus: beispielsweise 1 Person ca. 45 - 50 qm Wohnfläche) , Wohnstandard (bescheidener Ausstattungsstandard für ein

menschenwürdiges Leben, ggfls. unter Einbeziehung der Anforderungen für ein familiengerechtes Wohnen mit Blick auf die Sozialisation von Kindern) , und regionales Mietzinsniveau (unterer Bereich der marktüblichen Wohnungsmieten).

Die Angemessenheitsbeurteilung hingegen bezieht sich betragsmäßig grundsätzlich auf den Kaltmietzins zuzüglich der Nebenkosten ohne Kosten für die Warmwasserzubereitung, die durch die Regelleistung abgegolten sind, und die zusätzlich zu betrachtenden Heizkosten.

Zu den variablen Faktoren

Ist im Ergebnis die Kostenangemessenheit gegeben, kann der Hilfeempfänger auch eine Wohnung anmieten, die nach Lage oder einzelnen Ausstattungsmerkmalen den Wohnungsstandard überschreitet, wenn er sich hinsichtlich anderer Ausstattungsmerkmale beschränkt. Gleiches gilt bei einer größeren Wohnung zu einem besonders günstigen Quadratmeterpreis.

Setzt der Hilfebedürftige freie, also nicht bei der Grundsicherung anzurechnende Mittel für die Unterkunftskosten ein , so ist die Angemessenheitsprüfung nur noch auf den offenen Restbetrag zu beziehen.

Konsequenzen bei nicht angemessenen Unterkunftskosten

Für Hilfeempfänger, die zu Leistungsbeginn in einer unangemessen teuren Unterkunft wohnen oder die Unangemessenheit während des Leistungsbezuges eintritt (Mieterhöhung / Auszug oder Tod eines Angehörigen) gilt in der Regel eine bis auf 6 Monate befristete Bestandsschutzregelung im Rahmen einer Regelhöchstfrist.

In Düsseldorf unterscheiden wir zwischen Bestandswohnungen, bei denen wir eine Miete von bis 9,25 € zulassen, und der Miete bei Neuanmietung in Höhe von 6,40 € .

Dem Betroffenen bzw. den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft obliegt es nunmehr, die Aufwendungen der Unterkunft durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf eine andere Weise auf eine angemessene Höhe zu senken, und diese Bemühungen substantiiert darzulegen, wenn er beispielsweise geltend machen will, dass im Rahmen der Übergangsfrist ein Wohnungswechsel mangels Alternativen auf dem Wohnungsmarkt nicht möglich war.

Wären allerdings ein Wohnungswechsel oder andere Maßnahmen innerhalb der Frist

möglich gewesen, so besteht dann lediglich ein Anspruch auf Kostenübernahme in Höhe der angemessenen Kosten.

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

Eine Übernahme der anlässlich eines Umzugs entstehenden Transaktionskosten, wie Wohnungsbeschaffungskosten (beispielsweise Maklercourtage), Mietkaution (beispielsweise auch die darlehnsweise Übernahme von Aufwendungen für den Erwerb von Pflichtanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft) und Umzugskosten steht im Ermessen des Leistungsträgers und bedarf dessen vorheriger Zustimmung.

Rechtsverordnung nach § 27 SGB II

§ 27 SGB II ermächtigt das BMWA durch Rechtsverordnung u.a. nähere Bestimmungen zur Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, zu den Voraussetzungen einer Pauschalierung dieser Leistungen und zur Deckelung von Umzugskosten zu treffen.

Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus beabsichtigt das BMWA derzeit nicht, die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten im Verordnungswege zu regeln, da die individuelle Situation vor Ort viel besser bewertet werden kann. Die zuständigen kommunalen Träger verfügen in diesem Bereich aus ihrer bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung. Das BMWA wird diesen Prozess, vor allem unter dem Blickwinkel eines ggfs. zu eng angelegten Maßstabs bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten beobachten.

M.E. lassen die differenzierten Verhältnisse auf den einzelnen örtlichen Wohnungsteilmärkten eine bundesweite Regelung sachlich auch nicht zu.

Berücksichtigung der lokalen Marktsituation

Die konkrete, betragsmäßige Festlegung des angemessenen Quadratmeterpreises erfordert regelmäßige Ermittlungen zur tatsächlichen Marktlage auf dem jeweiligen örtlichen Wohnungsmarkt. Hierzu gehören beispielsweise die Auswertung von Wohnungsmarktanzeigen, Auskünften bei Großanbietern über die Marktlage, sowie Mietspiegel bzw. Mietpreisübersichten, die von Makler-, Vermieter- oder Mieterorganisationen erstellt werden. Es kommt aber letztlich auf die Verfügbarkeit

bedarfsdeckender Unterkünfte, die zu einem angemessenen Preis angemietet werden können in der Hauptsache an.

Der örtliche Wohnungsmarkt entspricht immer dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers. Sind im Kreisbereich die maßgeblichen örtlichen Verhältnisse aufgrund eines großen räumlichen Zuständigkeitsbereiches in Teilwohnungsmärkten mit unterschiedlichem Mietniveau über die Grenze einer Gebietskörperschaft hinaus gegliedert, so gelten die örtlichen, tatsächlichen Verhältnisse, die somit einen Umzug in Bereiche mit niedrigerem Mietniveau ausschließen können. Bei einer solchen Auslegung können negative Effekte, wie das Entstehen neuer sozialer Brennpunkte vermieden werden.

Sicherung der Unterkunft (§ 22 Abs. 5 SGB II , § 34 SGB XII)

Eine darlehnsweise Übernahme von Mietrückständen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist nur möglich, wenn Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

Diese beschränkte Übernahmemöglichkeit wird durch die Regelung im § 34 SGB XII dahingehend ergänzt, dass der Sozialhilfeträger in allen anderen Fällen bei der Mietschuldenübernahme im Rahmen einer Ermessensleistung (Beihilfe oder Darlehn) eintritt , wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z. B. Energierückstände) gerechtfertigt ist.

Zu den Auswirkungen auf bisherige Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfänger

Auswirkungen auf die Angemessenheitsgrenze

Da das BMWA von der Verordnungsermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Angemessenheitsprüfung der Aufwendungen für die Unterkunft nach den bisher von der Rechtsprechung entwickelten sozialhilferechtlichen Grundsätzen.

Die überwiegende Mehrzahl der Haushalte, die aus dem Bereich der Arbeitslosenhilfe der neuen Grundsicherung ab 1.1.2005 zugeführt wurden, leben bereits heute in Wohnraum, der als angemessen im Sinne des SGB II anzusehen ist.

Ausgehend von der Besonderheit des Einzelfalls nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II kann auch ein über die Angemessenheitsgrenze hinausgehender Bedarf als zusätzlicher Unterkunftsbedarf anerkannt werden, wenn einzelne, in der Bedarfsgemeinschaft lebende Personen chronisch krank, pflegebedürftig oder behindert sind bzw. erhöhte Mietaufwendungen für eine rollstuhlgerechte Wohnung entstehen.

Außerdem ist bei jedem Umzug im Rahmen der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abzuwägen, inwieweit ein ggfls. erforderlicher Umzug bei geringfügiger Überschreitung der Angemessenheitsgrenze noch dem Leistungsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit (Umzugskosten, Renovierung etc.) gem. § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II entspricht.

Zahlung an den Vermieter

Durch die Regelung in § 22 Abs. 4 SGB II können die Unterkunftskosten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte überwiesen werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsempfänger nicht sichergestellt ist. Durch diese unmittelbare Zahlung an Dritte soll der Lebensunterhalt des Leistungsempfängers mit Blick auf die Unterkunftskosten gesichert werden. Diese Direktzahlung stellt einen Eingriff in das Verfügungsrecht des Leistungsempfängers dar und setzt konkrete Zweifel an einer zweckkonformen Verwendung voraus. Zahlungen an den Vermieter sollten von daher immer die Ausnahme bleiben.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

Ab 1.1.2005 sind die Sozialgerichte in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) zuständig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der über SGB II Leistungen entscheidet, haben keine aufschiebende Wirkung. Das Sozialgericht kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Darüber hinaus besteht insbesondere bei Ablehnung von Leistungen oder Nichtbescheidung bei Antrag die Möglichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist für die Leistungsbetroffenen gebührenfrei. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die von Verwaltungsgerichten im Rahmen der bisherigen Auslegung des BSHG entwickelten Grundsätze von den Sozialgerichten übernommen oder fortentwickelt werden.

Bestandsaufnahme ab dem 1.1.2005 (ggf. Bundeszahlen, soweit verfügbar)

Im Rahmen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- (14.000) und Sozialhilfe (16.000) startet die ARGE Düsseldorf mit insgesamt 30.000 Haushalten / Bedarfsgemeinschaften.

Der in § 14 des SGB II vorgesehene persönliche Ansprechpartner (Fallmanager) prüft sukzessive in jedem Einzelfall, unter Beachtung der Zielsetzung des SGB II, der Eingliederung in Arbeit, ggfls. unter Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung, über welchen Zeitraum die unangemessenen Unterkunftskosten übernommen werden. Hierbei bilden die Anforderungen an die Eingliederung in Arbeit ein wichtiges Kriterium insoweit, dass je höher diese Anforderungen einzustufen sind, desto mehr parallel vermieden werden muss, dass der Leistungsempfänger durch Wohnungsverlust oder Umzug daran gehindert wird, diese Anforderungen zu erfüllen.

Hiervon sind in Düsseldorf insgesamt 700 Haushalte, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen haben, betroffen, die in Wohnungen leben, die die Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten abstrakt übersteigen.

Für bisherige Sozialhilfeempfänger ändert sich gegenüber dem bisherigen Leistungssystem der Hilfe zum Lebensunterhalt wenig. Wie die Sozialhilfe berechnet sich die Grundsicherung für Arbeitssuchende aus Regelleistungen und angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten.

In der Sozialhilfepraxis der Stadt Düsseldorf hat sich gezeigt, dass -bezogen auf ein Jahr-

rd. 3 % aller bisherigen Sozialhilfeempfänger wegen unangemessener Unterkunftskosten aufgefordert worden sind, sich eine preiswertere Wohnung zu suchen. In lediglich 1 % der Fälle ist es tatsächlich zu einem Umzug gekommen, ohne dass im Nachhinein beurteilt werden kann, ob die Aufforderung des Sozialhilfeträgers oder andere Gründe, wie bspw. Scheidung oder Geburt, zu einer Veränderung der Wohnverhältnisse geführt haben.

Konsequenzen für die Wohnungswirtschaft

Meine Damen und Herren,

ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen dargelegt zu haben, dass ein sachgerechter Umgang mit dem Instrument "angemessene Unterkunftskosten" möglich ist und dadurch befürchtete Umzugsketten vermieden werden können.

Aufgrund der Hartz IV inne wohnenden Dynamik, dass Arbeitslosengeld-I-Empfänger i.d.R. nach spätestens 12 Monaten in das Leistungssystem des SGB II überführt werden, ist davon auszugehen, dass ohne Impulse auf dem Arbeitsmarkt die Zahl der SGB II-Empfänger mindestens mittelfristig steigt.

Insofern ist erforderlich, die Anstrengungen zur Schaffung und zum Erhalt preisgünstiger Wohnungen zu intensivieren bzw. fortzusetzen. Dazu zählen die

Bereitstellung ausreichendere Flächen für den Wohnungsbau, die maßvolle Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaus und der Ausbau der Kooperationsbeziehungen mit den großen Wohnungseigentümern und verstärkte Bemühungen um den Erwerb von Belegungsrechten im Bestand. Die Kommunen müssen hierzu ihre wohnungspolitischen Instrumente konsequent einsetzen und über eine kontinuierliche Wohnungsmarktbeobachtung frühzeitig auf Veränderungen reagieren. Die Schaffung von preiswertem Wohnraum ist und bleibt aber eine Aufgabe, aus deren Verantwortung Bund, Länder und Wohnungswirtschaft nicht entlassen werden dürfen und können.

Hinzu kommen muß ein behutsamer Umgang mit kommunalen Gebühren, der allerdings aufgrund rechtlicher Standards nur eingeschränkt möglich ist, um die Nebenkostenentwicklung zu beeinflussen. Die Stadt Düsseldorf spielt hier insoweit eine Vorreiterrolle, als sie die Grundsteuer in 4 aufeinanderfolgenden Jahren gesenkt hat.

Ausblick

Meine Damen und Herren,

wir alle müssen unsere Anstrengungen verstärken, Arbeitslosen Eingliederungsperspektiven zu geben. Der Vorsitzende der nach ihm benannten Kommission, Peter Hartz, hat deshalb alle Protagonisten aufgerufen, die Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu initiieren. Ohne diese Bemühungen werden wir die Ziele des SGB II nicht erreichen können. Die Kommunen leisten hier bereits einen großen Beitrag, der noch größer sein könnte, wenn es gelingt, ihre finanzwirtschaftliche Lage und dabei insbesondere die Investitionskraft zu stärken. Denn eines wollen wir nicht: Mit Umzügen das Speditionsgewerbe fördern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!